

DGUV Landesverband Südost, Postfach 90 02 62, 81502 München

An die  
Durchgangsärztinnen und  
Durchgangsärzte  
in Bayern und Sachsen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 411.1  
Ansprechpartner/in: Harald Zeitler  
Telefon: +49 (30) 13001-5800  
Telefax: +49 (30) 13001-5899  
E-Mail: lv-suedost@dguv.de

Datum: 5. April 2019

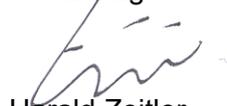
**Rundschreiben Nr. 05/2019 (D)**  
**Brexit – Auswirkungen auf die Sachleistungsaushilfe und die Kostenabrechnung nach den Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unabhängig des Votums des Britischen Unterhauses vom vergangenen Mittwoch leiten wir Ihnen anbei eine Mitteilung der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland der DGUV zu einem möglichen ungeordneten Brexit und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Sachleistungsaushilfe zur Information an Sie weiter.

Weiter Informationen dazu erhalten Sie zu gegebener Zeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Harald Zeitler  
Geschäftsstellenleiter

+++ Unfallmedizinische Tagung des LV Südost am 17./18. Mai 2019 in Nürnberg ++ Bereits angemeldet? ++ Ggf. auch Ihre ärztlichen Mitarbeiter/innen? ++ Hier geht's zum Programm und zur Anmeldung [https://www.dguv.de/landesverbaende/de/veranstaltungen/u-med/2019/2019\\_details\\_351635.jsp](https://www.dguv.de/landesverbaende/de/veranstaltungen/u-med/2019/2019_details_351635.jsp) +++

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Deutsche Verbindungsstelle  
Unfallversicherung – Ausland

Über die Landesverbände an die  
Leistungserbringer

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 194.84 –GB  
Ansprechpartner/in: Matthias Hauschild  
Telefon: +49 (30) 13001-1610  
Telefax: +49 (30) 13001-1613  
E-Mail: Matthias.Hauschild@dguv.de

Datum: 1. April 2019

## **Brexit – Auswirkungen auf die Sachleistungsaushilfe und die Kostenabrechnung nach den Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vereinigte Königreich hat einen Antrag auf Verschiebung des bisherigen Datums für einen Austritt aus der Europäischen Union, dem 29.03.2019 gestellt. Die EU hat dem Antrag zugestimmt und das Austrittsdatum zunächst auf den 12.04.2019 verschoben. Sollte das britische Parlament dem mit der EU ausgehandelten Austrittsabkommen doch noch zustimmen, verschiebt sich das Austrittsdatum weiter auf den 22.05.2019.

Bei einem ungeordneten Austritt würde das Vereinigte Königreich die EU am 12.04.2019 ohne Vertrag verlassen. Das Vereinigte Königreich wäre bei einem No-Deal-Brexit für die Bereiche der Sachleistungsaushilfe und der Kostenabrechnung daher bis auf Weiteres als „vertragsloses Ausland“ zu betrachten. Dies hätte zur Folge, dass für Zeiträume nach dem 12.04.2019 die Sachleistungsaushilfe nicht mehr durchzuführen ist. In der Konsequenz können für Leistungszeiträume ab dem 13.04.2019 auch keine Kosten mehr mit den bisher zuständigen Trägern im Vereinigten Königreich abgerechnet werden.

Leistungen für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten von sich vorübergehend in Deutschland aufhaltenden Versicherten aus dem Vereinigten Königreich, können mit dem zuständigen Träger im Vereinigten Königreich auf der Basis der EHIC/PEB/E123/DA1 abgerechnet werden, sofern sie bis einschließlich zum 12.04.2019 entstanden sind - nicht aber Leistungen, die im Zeitraum ab dem 13.04.2019 erfolgen.

Zu den Fragen der Leistungsabgrenzung und dem Umgang mit über dem Austrittsdatum hinaus erbrachten (stationären, ambulanten sowie veranlassten) Leistungen für Versicherte des Vereinigten Königreichs mit vorübergehendem Aufenthalt oder Wohnort in Deutschland werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Sollte ein Patient mit einer im Vereinigten Königreich ausgestellten EHIC bzw. Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) oder eines E123 bzw. DA1 nach dem 12.04.2019 in einer stationären Einrichtung bzw. bei einem ambulanten Leistungserbringer erstmalig vorstellig werden, kommt nur eine Abrechnung auf der Grundlage eines privaten Behandlungsvertrags in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn die Anspruchsbescheinigungen ein Gültigkeitsdatum ausweisen, das über den 12.04.2019 hinausgeht. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft wurden von der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland über diesen Sachverhalt informiert. Entsprechende Ausführungen für die Leistungserbringer finden sich auch auf deren Homepage unter [https://www.dvka.de/de/informationen/brexit/leistungserbringer\\_1.html](https://www.dvka.de/de/informationen/brexit/leistungserbringer_1.html).

Geplante Behandlungen auf Basis des E123/DA1 können ebenfalls nur bis zum 12.04.2019 nach den bekannten Bestimmungen aus den Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 abgerechnet werden.

Sobald konkretere Informationen dazu vorliegen, welches der aufgezeigten Szenarien eintritt, werden wir Sie informieren und diese Hinweise auf unserer Homepage zur Verfügung stellen. Des Weiteren bitten wir um Verständnis, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Auskünfte zu den nach dem 12.04.2019 geltenden Rechtsvorschriften gegeben werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Hauschild